

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 6. August 2015 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > Neue Konzeption der Investmentbesteuerung
- > Unentgeltliche Übertragung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt

Steuerrecht

> Neue Konzeption der Investmentbesteuerung

Von **Frank Dißmann**, Rödl & Partner Nürnberg

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 21. Juli 2015 mit der Veröffentlichung des Diskussionsentwurfs eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz) einen seit längerem angekündigten erneuten Anlauf gestartet, eine Neuausrichtung der Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds auf den Weg zu bringen. Ziel des Reformkonzepts ist ein einfacheres und fiskalisch aufkommenssicheres Investmentsteuerrecht, das mit einem grundlegenden Wechsel des bisherigen Besteuerungsregimes verbunden ist. Der jüngste Diskussionsentwurf des BMF wurde den einzelnen Fachverbänden zur Durchsicht übersandt mit der Bitte um Stellungnahme bis Ende August 2015.

Hintergrund der Reform

Mit der Investmentsteuerreform möchte der Gesetzgeber eine Reihe bestehender Defizite der bisherigen Investmentbesteuerung beheben. Aus seiner Sicht ist

die bisherige Investmentbesteuerung anfällig für missbräuchliche Gestaltungsmodelle, die die Fondsanleger nutzen, um Steuervorteile zu erzielen. Darüber hinaus geht das bisherige steuerliche Transparenzprinzip mit einem erheblichen administrativen Aufwand einher und dessen Umsetzung entpuppt sich als sehr komplex (zum Beispiel bis zu 33 unterschiedliche zu veröffentlichende Besteuerungsgrundlagen oder bis zu 12 Verlustverrechnungstöpfe). In diesem Zusammenhang spielen auch europarechtswidrige Bedenken gegen einige Investmentsteuerregelungen (zum Beispiel die bisherige Pauschalbesteuerung bei ausländischen Investmentfonds) oder punktuelle unerwünschte Besserstellungen von Investmentanlegern aufgrund des sogenannten „Fondsprivilegs“ auf Investmentebene im Vergleich zu Direktanlegern eine wichtige Rolle.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Neuausrichtung der Investmentbesteuerung notwendig. Allerdings ist eine solche geplante Investmentsteuerreform nicht neu. Bereits im Jahre 2011 wurde eine umfassende Neukonzeption der Investmentbesteuerung auf Initiative Hessens angestoßen. Die Hintergründe der damaligen angestrebten Reform waren annähernd dieselben; es soll vor allem auch stetes Steueraufkommen in Deutschland gesichert werden. Allerdings scheiterte die eingerichtete Arbeitsgruppe und letzten Endes kam es lediglich (wieder nur) zu einer punktuellen Investmentsteuerreform als Reaktion auf die Verabschiedung des Investmentrechts und der gleichzeitigen Einführung des sogenannten Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), mittels derer die Fondsbranche einer vereinheitlichten aufsichtsrechtlichen Regulierung unterworfen wurde. Die Einführung des KAGB führte aufgrund der damaligen Anknüpfung des persönlichen Anwendungsbereichs des bisherigen Investmentsteuergesetzes an das Investmentrecht zu einer Anpassung gemäß der derzeitigen Rechtslage (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz).

Inhalt des Reformkonzepts

Nachstehend gehen wir nur auf die wesentlichen Neuregelungen für Investmentfonds ein. Die wesentliche

Neukonzeption des Investmentsteuerrechts sieht eine Beendigung des Grundprinzips der steuerlichen Transparenz von Investmentfonds vor. Nach bisherigem Verständnis sollten die Anleger eines Fonds grundsätzlich so gestellt werden, wie bei einer Direktanlage. Es sollte nur eine Einmalbesteuerung auf Ebene des Anlegers erfolgen; eine Besteuerung auf Fondsebene besteht nicht. Folglich ist der inländische Investmentfonds sowohl von der Körper- als auch von der Gewerbesteuer befreit. Ziel ist es, dass ein mittelbares Investment eines Anlegers über einen in- oder ausländischen Investmentfonds für ihn zu keiner höheren Steuerlast führt, als wenn er unmittelbar sein Investment getätigt hätte.

Künftig sollen zwei Besteuerungssysteme nebeneinander Anwendung finden: Als Basis ein „intransparentes“ System für die Besteuerung für (Publikums-)Investmentfonds sowie ein „semi-transparentes“ Besteuerungsregime - ähnlich den heutigen Besteuerungsprinzipien - für sogenannte Spezial-Investmentfonds. Die erst jüngst im Rahmen des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes neu eingeführte steuerrechtliche Abgrenzung zwischen „Investmentfonds“ und den „Investitionsgesellschaften“ wird hiermit bereits wieder aufgehoben. Die zukünftigen Grundprinzipien der Besteuerung von Investmentfonds nach dem Trennungsprinzip trifft vor allem Privatanleger.

Zu diesem Zweck begründet das neue Investmentsteuerrecht einen eigenständigen persönlichen Anwendungsbereich, der grundsätzlich auf den Anwendungsbereich des KAGB Bezug nimmt. Zukünftig liegt ein Investmentfonds für Investmentsteuerzwecke vor, wenn das Anlagevehikel die Anforderungen an ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches erfüllt. Somit werden sowohl Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (OGAW) als auch Alternative Investmentfonds (AIF) erfasst. Verschärfend sollen aber beispielsweise auch Investmentvehikel erfasst werden, die bisher aus einer Investmentbesteuerung ausschieden, da deren Zahl der möglichen Anleger auf einen Anleger begrenzt ist, ansonsten aber die übrigen Voraussetzungen eines Investmentfonds erfüllen. Für die in der Praxis gerne gegründeten sogenannten „Ein-Anleger-Fonds“, die bisher auch nicht der Aufsicht gemäß dem KAGB unterliegen, soll sichergestellt werden, dass diese zukünftig dem neuen Besteuerungsregime unterworfen werden. Es werden folglich vor allem die bisherigen „offenen“ Investmentfonds sowie die derzeit nicht einbezogenen „Kapital-Investmentgesellschaften“ durch die Investmentsteuer-Neukonzeption erfasst.

Für die geschlossene Fondsbranche ist erfreulich, dass der Anwendungsbereich des neuen Investmentsteuergesetzes keine Investmentfonds in der Rechtsform in- oder vergleichbarer ausländischer Personengesellschaft

ten erfasst. Diese Investitionsvehikel (derzeit: Personen-Investmentgesellschaften) werden auch weiterhin unverändert nach den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen der Besteuerung unterworfen.

(Publikums-)Investmentfonds

Die beabsichtigte Abschaffung der bisher gültigen (Semi-)Transparenz für Publikums-Investmentfonds führt zu einem vollständigen Systemwechsel. Künftig unterliegt der Investmentfonds aufgrund des steuerlichen Trennungsprinzips als eigenes Körperschaftsteuersubjekt der Besteuerung. Der Publikumsfonds unterliegt nur mit bestimmten inländischen Einkünften der Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent (wohl einschließlich Solidaritätszuschlag). Der Besteuerung werden vor allem inländische Beteiligungseinnahmen (vor allem Dividenden aus inländischen Kapitalgesellschaften), inländische Immobilienerträge (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung inländischer Immobilien sowie entsprechende Veräußerungsgewinne) und sonstige inländische Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 EStG (hier vor allem Gewinne aus der Veräußerung von relevanten Beteiligungen (1 Prozent) im Sinne des § 17 EStG) unterworfen. Dem gegenüber unterliegen beispielsweise Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften, Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (unter 1 Prozent) oder Erträge aus ausländischen Immobilien bzw. ausländischen Dividenden keiner Besteuerung auf Fondsebene. Nachteilig ist im Rahmen der Besteuerung, dass die Steuerbegünstigung gemäß § 8b KStG keine Anwendung findet.

Gleichzeitig wird die generelle Gewerbesteuerfreiheit für inländische Investmentfonds abgeschafft. Somit können die Fondseinkünfte auch einer Gewerbesteuer unterliegen, wenn der Investmentfonds vor allem eine steuerschädliche aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen hat.

Eine vollumfängliche Steuerbefreiung auf Fondsebene ist derzeit lediglich für sogenannte steuerbegünstigte Anleger vorgesehen, wenn sich also beispielsweise gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger an dem Investmentfonds beteiligen. Allerdings setzt eine solche (individuelle) Befreiung von der Körperschaftsteuer auf Fondsebene für diese Anlegergruppe ein kompliziertes administratives Nachweisverfahren voraus.

Der Anleger des Investmentfonds unterliegt zukünftig mit den erhaltenen Ausschüttungen und dem späteren Gewinn aus der Veräußerung bzw. Rückgabe seines Investmentanteils der Besteuerung. Diese Einkünfte wird er im Rahmen eines eigenen Kapitaleinkünftebestands in § 20 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG („Einkünfte aus Investmentvermögen“) vereinnahmen. Zusätzlich

kann der Anleger während der Haltedauer seiner Fondsbeteiligung mit einem fiktiven Ertrag in Höhe einer sogenannten „Vorabpauschale“ besteuert werden. Die Vorabpauschale bemisst sich grundsätzlich nach dem Rücknahmepreis des Investmentfondsanteils am Jahresanfang multipliziert mit 80 Prozent des von der Bundesbank ermittelten Durchschnittszinses öffentlicher Anleihen (Basiszins), vermindert um die Ausschüttungen im laufenden Kalenderjahr. Zur Begrenzung dieser grundsätzlichen Art der Vermögensbesteuerung erfolgt eine Deckelung der Höhe der Vorabpauschale auf die tatsächliche jährliche Werterhöhung des Fondsanteils.

Die Vorabpauschale, die vor allem bei thesaurierenden Investmentfonds an Bedeutung gewinnt, kann zu einem materiellen Eingriff in das Vermögen des Anlegers führen. Der pauschal ermittelte Kapitalertrag, der nicht zu einem entsprechenden Liquiditätszufluss beim Anleger führt, unterliegt - wie auch die tatsächlichen Ausschüttungen - der Kapitalertragsteuer, die der Investmentfonds abführen muss. Der Anleger hat sicherzustellen, dass er dem Investmentfonds ausreichende Liquidität zur Verfügung stellt, damit dieser seinen Steuereinbehaltungspflichten nachkommen kann. Zusätzlich könnte die Möglichkeit eingeräumt werden, im notwendigen Umfang Investmentanteile des Anlegers zu verkaufen. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage besteht insoweit eine Verschärfung, als derzeit die „ausschüttungsgleichen Erträge“ noch auf tatsächlichen Einnahmen auf Fondsebene beruhen. Zukünftig werden nicht realisierte Wertsteigerungen bereits der Besteuerung auf Anlegerebene unterworfen.

Um eine Überbesteuerung der Anleger im Rahmen der Veräußerung bzw. Rückgabe seiner Investmentanteile zu vermeiden, werden die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Gewinn abgezogen.

Beteiligen sich Privatanleger am Investmentfonds, erfolgt die Besteuerung weiterhin im Rahmen der 25-prozentigen Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Betriebliche Anleger unterliegen dem allgemeinen Besteuerungsregime, jedoch ohne die Möglichkeit Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen zu dürfen (Beteiligungsprivileg nach § 8b EStG oder Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 EStG; Beteiligungsfreistellungen).

Zur Kompensation der Besteuerung der Fondserträge des Anlegers auf mehreren Beteiligungsebenen wird ihm auf Erträge aus Aktien- und Immobilienfonds eine Teilfreistellung gewährt (20 Prozent, falls der Investmentfonds mindestens zu 51 Prozent in Aktien investiert ist, 40 Prozent bzw. 60 Prozent bei einem Investmentfonds, der mindestens 51 Prozent seines Wertes in in- bzw. ausländische Immobilien angelegt hat).

Spezial-Investmentfonds

Im Gegensatz zum intransparenten Besteuerungsregime für Publikums-Investmentfonds gilt für Spezial-Investmentfonds zukünftig im Wesentlichen das eingeschränkte steuerliche Transparenzprinzip weiter.

Die begünstigte Investmentbesteuerung ist jedoch auf solche Spezial-Investmentfonds beschränkt, die einen strengen Anforderungskatalog, im Wesentlichen vergleichbar mit den bestehenden Anforderungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1b InvStG, und die Voraussetzungen für die Gewerbesteuerbefreiung erfüllen. Entscheidend ist aber, dass sich nicht mehr als 100 institutionelle Anleger, die keine natürlichen Personen sind, an dem Spezial-Investmentfonds beteiligen dürfen.

Mit dem Diskussionsentwurf wird die derzeitige Verwaltungspraxis, nach der sich auch Anleger mittelbar über vorgeschaltete Personengesellschaften an einem Spezial-Investmentfonds beteiligen können, zukünftig nicht mehr möglich sein. Dies bedeutet einen gravierenden Einschnitt in bereits bestehende Spezialfonds. Für solche Fonds, an denen mittelbar natürliche Anleger Fondsanteile halten, wird zur „Abfederung“ dieser Verschärfung eine zeitlich gestaffelte Bestandsschutzregelung bis längstens 1. Januar 2030 eingeführt. Darüber hinaus werden beteiligten Personengesellschaften Mitteilungs- und Nachweispflichten gegenüber dem Spezial-Investmentfonds auferlegt, um die Anforderung von ausschließlich beteiligten institutionellen Anlegern sicherzustellen. Zudem muss künftig in den neuen Anlagebedingungen ein Sonderkündigungsrecht verankert werden, mit dessen Hilfe auf eine Verletzung dieses Erfordernisses unmittelbar reagiert werden kann.

Im Grundsatz unterliegen Spezial-Investmentfonds ebenso wie Publikums-Investmentfonds mit ihren inländischen Erträgen (vor allem Dividenden und Immobilien erträgen) der Körperschaftsteuer. Allerdings können sie unter bestimmten Bedingungen dazu optieren, die Besteuerung dieser Erträge ausschließlich auf Ebene der Anleger zu verlagern. Somit wird eine gesonderte Besteuerung auf Fondsebene vermieden (Semi-Transparenz) und für die Fondserträge wird dieselbe steuerliche Situation wie nach der bisherigen Investmentregelung herbeigeführt.

Auf Seiten der Anleger eines Spezial-Investmentfonds bestimmen sich die Steuerfolgen in Anlehnung an die heutigen Regelungen für ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge oder an die Gewinne aus der Veräußerung bzw. Rückgabe von Investmentanteilen. Ebenso wie bei den Investmentfonds finden die Steuererleichterungen für betriebliche Anleger (zum Beispiel Teileinkünfteverfahren, Beteiligungsprivileg, Schachtelfreistellung) keine Anwendung. Sofern in der Über-

gangszeit weiterhin Privatanleger mittelbare Beteiligungen an einem Spezial-Investmentfonds halten, unterliegen diese der progressiven Einkommensbesteuerung (keine Abgeltungsteuer).

Das bisherige steuerliche Fondsprivileg, bei dem der Investmentfonds bestimmte Kapitalerträge steuerfrei thesaurieren kann, bleibt zwar grundsätzlich erhalten, jedoch wird der Anwendungsbereich angepasst. Zukünftig sollen lediglich steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge in Höhe von 90 Prozent zulässig sein. Das bedeutet, dass zwingend eine 10 prozentige Erfassung bisher steuerfrei thesaurierbarer Kapitalerträge nunmehr als ausschüttungsgleiche Erträge der laufenden Besteuerung unterworfen werden.

Zudem werden auch die bisherigen, denkbaren Begünstigungen bei Ausschüttungen von ausländischen Spezial-Investmentfonds aufgrund der üblicherweise in deutschen Doppelbesteuerungsabkommen verankerten Freistellungsmethode zukünftig nicht mehr vollumfänglich gewährt, da das neue Investmentgesetz eine steuerliche Vorbelastung auf Ebene des ausländischen Fonds vorschreibt. Eine solche steuerliche Vorbelastung wird in der Praxis üblicherweise nicht vorliegen.

Dennoch sieht der Diskussionsentwurf für anteilige ausländische Immobilienerträge die Möglichkeit vor, dass im Einzelfall der betriebliche Anleger eine Steuerfreistellung auf die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge beanspruchen kann. Demgegenüber wird es zukünftig nicht mehr möglich sein, eine Steuerbefreiung für ausländische Dividenden und Gewinnausschüttungen durch einen Spezial-Investmentfonds steuerfrei auf Anlegerebene hindurchschleusen zu können.

Mit Verabschiedung der Neukonzeption der Investmentbesteuerung gehen auch (notwendige) Änderungen bei der Einkommensteuer oder der Umsatzsteuer einher. Die neue Investmentbesteuerung soll ab dem 1. Januar 2018 greifen.

Fazit

Eine Vereinfachung des derzeitigen Investmentsteuergesetzes ist grundsätzlich eine wünschenswerte Angelegenheit und schafft sicherlich mehr Anlegertransparenz. Allerdings führen Pauschalierungen und Vereinfachungen, wie sie der Diskussionsentwurf vorsieht, im Steuerrecht regelmäßig zu höheren Steuerbelastungen für die Anleger. Diese werden bei näherer Prüfung sicherlich vor allem auf den (teilweisen) Wegfall von Fonds- und Steuerprivilegien, den Wegfall der Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Quellensteuern und die halbherzige Teilfreistellung von bestimmten Fondseinkünften zurückzuführen sein. Daneben ist es unseres Erachtens nicht nur diskussionswürdig, wie das

Nebeneinander von zwei unterschiedlichen Besteuerungsregimen, die zu gravierenden unterschiedlichen Steuerbelastungen bei den Anlegern führen können, gerechtfertigt werden kann. Die Fondsbranche wird sich auch die Frage stellen müssen, wie zukünftig Anleger weiterhin zur Anlage in Investmentfonds motiviert werden sollen, wenn ihre steuerliche Belastung bei einer Beteiligung an einem Investmentfonds gegenüber einer Direktanlage nachteiliger ist.

Sicherlich müssen Anleger von Publikums-Investmentfonds mit steuerlichen Mehrbelastungen rechnen. Aber es ist noch keineswegs sicher, dass die vom BMF mit dem Diskussionsentwurf vorgestellte Reform der Investmentbesteuerung tatsächlich so umgesetzt wird. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten und wird sicherlich spannend sein. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

> Unentgeltliche Übertragung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt

Von Christian Honisch, Rödl & Partner Hamburg

In dem gestern veröffentlichten Urteil vom 6. Mai 2015 (Az. II R 34/13) hat sich der Bundesfinanzhof mit der freigebigen Zuwendung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt auseinandergesetzt.

Alleiniger Kommanditist der E.-Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG (KG) war der Vater des Klägers (V). Als weiterer Gesellschafter war die Komplementär-GmbH nicht am Vermögen der KG beteiligt.

Die Komplementär-GmbH, dessen Alleingesellschafter der Kläger ist, war nach § 6 Abs. 1 des KG-Gesellschaftsvertrags (KG-Vertrag) zur Geschäftsführung der KG berufen. Für außergewöhnliche Geschäfte war seitens der Komplementär-GmbH nach § 6 Abs. 2

des KG-Vertrags eine vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Die Gesellschafterversammlung war zudem nach § 7 Abs. 2 des KG-Vertrags unter anderem zuständig für die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung, für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, für Satzungsänderungen, die Aufnahme und den Ausschluss von Gesellschaftern sowie die Liquidation der Gesellschaft.

§ 7 Abs. 5 des KG-Vertrags regelte die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Durch notariell beurkundeten Vertrag vom 11. November 2005 übertrug der V seine Kommanditbeteiligung unentgeltlich und unter Vorbehalt eines Nießbrauchs zu einem Viertel auf die Mutter (M) des Klägers und zu drei Vierteln auf den Kläger. Weiterhin wurde eine auf den Zeitpunkt des Todes des V aufschiebend bedingte dauernde Last zu Gunsten der Schwester des Klägers bestellt.

Im Vertrag über den Nießbrauchvorbehalt vereinbarten die Vertragsparteien in Abschnitt VI. unter anderem, dass V als Nießbrauchberechtigter hinsichtlich der mit den Nießbrauchrechten belasteten Kommanditanteile auch das Stimmrecht ausübt. M und der Kläger erteilten dem V insoweit Stimmrechtsvollmacht auch hinsichtlich der unter § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 des KG-Vertrags geregelten Angelegenheiten.

Im Rahmen der Schenkungsteuererklärung vom 26. März 2007 nahm V hinsichtlich der Schenkung vom 11. November 2005 die Begünstigung durch den Freibetrag nach § 13a Abs. 1 ErbStG (in der im Streitjahr gültigen Fassung) in Anspruch und legte fest, dass auf den Kläger ein Anteil von 100 Prozent entfallen solle.

Das Finanzamt setzte mit Bescheid vom 13. Januar 2009 Schenkungsteuer fest. Die Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG berücksichtigte es nicht.

Nach erfolglosem Einspruchsverfahren wurde die erhobene Klage durch das Finanzgericht als unbegründet abgewiesen.

Nach Ansicht des Finanzgerichts wurde die Steuerbegünstigung des § 13a ErbStG durch das Finanzamt zu Recht nicht gewährt, da eine für die Mitunternehmerstellung des Klägers notwendige Mitunternehmerinitiative nicht gegeben sei. Nach Ansicht des Gerichts folgte dies schon aus Stimmrechtszuordnung zum Nießbraucher für den Bereich der außergewöhnlichen und der Grundlagengeschäfte der KG, insbesondere aber aus der dem V erteilten Stimmrechtsvollmacht.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts legte der Kläger Revision beim Bundesfinanzhof ein.

Der Bundesfinanzhof wies die Klage zurück, die Revision sei unbegründet. Das Finanzgericht sei zutreffend davon ausgegangen, dass die Steuervergünstigungen nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 ErbStG für die Schenkung des Kommanditanteils nicht zu gewähren sind.

Grundsätzlich unterliegt die Übertragung und Abtretung eines nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG der Schenkungsteuer. Insbesondere setzt § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG voraus, dass die Leistung zu einer Bereicherung des Bedachten auf Kosten des Zuwendenden führt und die Zuwendung (objektiv) unentgeltlich ist. Der Empfänger kann also über das Zugewendete im Verhältnis zum Leistenden tatsächlich und rechtlich frei verfügen. Entscheidend ist hier die Zivilrechtslage.

Die Übertragung von Anteilen an Personengesellschaften setzt diesbezüglich voraus, dass der Schenker dem Beschenkten das Mitgliedschaftsrecht zivilrechtlich wirksam überträgt, ansonsten erlangt der Beschenkte keinen Anteil am Gesellschaftsvermögen.

Mit der Abtretung von drei Vierteln seines Kommanditanteils an den Kläger gingen die Mitgliedschaftsrechte des V und dessen Anteil am Gesellschaftsvermögen zivilrechtlich wirksam auf den Kläger über. Durch die Übertragung wurde der Kläger objektiv auf Kosten des V in Höhe des Wertes des Kommanditanteils bereichert.

Für die Übertragung des Kommanditanteils können die Steuervergünstigungen nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 ErbStG demnach nicht gewährt werden.

Die Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG sind nur zu gewähren, wenn das von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden erworbene Vermögen durchgehend sowohl beim bisherigen als auch beim neuen Rechtsträger den Tatbestand des § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG erfüllt. Dies ist bei der vorliegenden Übertragung nicht der Fall, da der Beschenkte mit der Übertragung durch die fehlende Mitunternehmerinitiative keine Mitunternehmerstellung einnimmt. Die Mitunternehmerinitiative bedeutet vor allem Teilnahme an den unternehmerischen Entscheidungen. Ausreichend sind dabei schon Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte eines Kommanditisten.

Aufgrund der Zielsetzung des § 13a Abs. 4 Nr. 1 ErbStG gilt dies auch dann, wenn sich der Schenker bei der Übertragung einer Beteiligung an einer Personengesellschaft den Nießbrauch vorbehält.

Für die Praxis ist zu beachten, dass die Stimmrechte grundsätzlich vertraglich geregelt werden können, diese jedoch dann auch für die steuerliche Beurteilung maßgeblich sind. Überträgt der Gesellschafter aufgrund vertraglicher Vereinbarungen die Ausübung der Stimmrechte auf den Nießbraucher und umfasst dies auch Grundlagengeschäfte der Gesellschaft oder behält sich der Nießbraucher bei der Übertragung des Gesellschaftsanteils die Ausübung der Stimmrechte vor, kann der Gesellschafter keine Mitunternehmerinitiative entfalten.

Weiterhin ist für die Beurteilung, ob der Beschenkte mit der Übertragung des Gesellschaftsanteils Mitunternehmer geworden ist, der Zeitpunkt der Übertragung maßgeblich. Macht der Schenker die Übertragung des Gesellschaftsanteils davon abhängig, dass er die Stimmrechte weiterhin umfassend ausüben kann, erlangt der Beschenkte im Zeitpunkt der Übertragung des

Anteils keine Mitunternehmerstellung. Unerheblich ist, ob die Beteiligten die Ausübung der Stimmrechte später ändern oder ungeachtet der vertraglichen Vereinbarung alle Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft gemeinschaftlich treffen.

Kontakt für weitere Informationen



Christian Honisch

Diplom-Kaufmann (FH)

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 516

E-Mail: christian.honisch@roedl.com

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 6. August 2015

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts-
Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.